



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. August 2009	Nummer 10
-------------	------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zum Aufstufungsbegehren der Gemeinde Apenburg, **Altmarkkreis Salzwedel** 266

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (SVG) in 06682, Naundorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag in **06682, Nessa, Landkreis Burgenlandkreis** 267

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH Stendal, Heerener Straße 49, 39576 Stendal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnitt in **39576 Stendal, Landkreis Stendal** 268

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Antrag der Schweinemast Poppel GmbH & Co. KG in 06628 Taugwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in **06712 Wittendorf, Burgenlandkreis** 268

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 269

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 270

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft e. G. Miltern in 39590 Miltern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage in **39579 Dahlen, Heerener Weg, Landkreis Stendal** 270

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

rens zum Antrag der Firma Windfarm Bell-



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- heim GmbH & Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergieanlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in **39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde** 271
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AGRIDEA Produktion Könnern-Süd auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzpellettheizungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.515 kW in **06420 Könnern, Salzlandkreis** 271
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **06449 Aschersleben, Salzlandkreis** 272
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Proenergy Contracting GmbH & Co. KG in 44795 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Holz-Heizkraftwerkes (Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 13 MW einschließlich Thermoöl-Anlage und ORC-Modul sowie Heizöl-Spitzenkesselanlage) in **39590 Tangermünde, Landkreis Stendal** 272
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Freckleben e. G. in 06456 Freckleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage in **06333 Wiederstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 273
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG in 39326 Hermsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlagen in **39326 Hermsdorf, Landkreis Börde** 273
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Genthin GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 273
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windkraftanlagen in **06463 Ermsleben, Landkreis Harz** 274
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der WINAG GmbH in 39435 Egelu auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in **06463 Reinstedt, Landkreis Harz** 275

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windkraft Langeneichstädt GmbH & Co KG in 16321 Bernau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in **06279 Querfurt, OT Gatterstädt, Landkreis Saalekreis** 276
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Wolfen GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit erdgasgefeuerten Verbrennungsmotor, 4,8 MW FWL und einem erdgasgefeuerten Heißwasserkessel, 13 MW FWL, 10 bar, 130° C in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 276
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AIMT AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr in **39288 Burg, Lindenallee 26, Landkreis Jerichower Land** 277
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AIMT AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr in **39288 Burg, Lindenallee 26, Landkreis Jerichower Land** 278

kraftanlage in **06268 Langeneichstädt, Landkreis Saalekreis** 276

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Er-

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Errichtung des gesteuerten Polders Löbnitz und Los II Deich Löbnitz-Bad Düben von km 3+918 bis 4+640 auf dem Territorium von Sachsen-Anhalt" 278

4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Immekath, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**) 278
- . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Bandau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**) 279
- . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Gardelegen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**) 279
- . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Jeeben, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**) 279
- . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Solpke, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**) 280



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Ritze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**) 280
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**) 280
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Oranienbaum, Landkreis Wittenberg**) 281

- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der **Gemarkung Zielitz, Landkreis Bördekreis**) 281
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Oebisfelde, Landkreis Bördekreis**) 281
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Gehrendorf, Landkreis Bördekreis**) 281
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Hecklingen, Landkreis Salzlandkreis**) 282
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Schweinitz, Landkreis Wittenberg**) 282
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Schweinitz Landkreis Wittenberg**) 282
2. Sonstiges

- 1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde An der Finne 283
 - Anlage**
Darstellung Wappen und Flagge der Verbandsgemeinde An der Finne
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land vom 29.07.2009 283
 - Anlage**
2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen zur Auslegung des Beteiligungsentwurfs des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG im Zuge der laufenden Neuaufstellung vom 24. Juli 2009 284
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 27.07.2009 - H/233-31030/21/09 285
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 28.7.2009 - H/233-31030/22/09 286
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindebehörde Barleben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 286

C. Kommunale Gebietskörperschaften

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Verkehrswesen über die
Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA
zum Aufstufungsbegehren der
Gemeinde Apenburg, Altmarkkreis Salzwedel**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993

(GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

- Die seitens der Gemeinde Apenburg, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), begehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Hauptort Apenburg der Gemeinde Apenburg zum Ortsteil Klein Apenburg der Gemeinde Apenburg zur Kreisstraße wird abgelehnt.
- Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.20, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (SVG) in 06682, Naundorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag in 06682, Nessa, Landkreis Burgenlandkreis

Die Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (SVG) in 06682 Naundorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag

(Anlage nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06682, Nessa**,
Gemarkung: **Nessa**
Flur: **3**
Flurstücke: **134, 136, 140, 142**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

28.08.2009 bis einschließlich 28.09.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. VWG „Vier Berge - Teucherner Land“

Bauamtzimmer 17
Markt 21
06682 Teuchern

Mo.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

28.08.2009 bis einschließlich 12.10.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.11.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **13:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Teuchern/Rathaus
Ratssaal der Stadt
Teuchern
Markt 21
06682 Teuchern**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Milchwerke „Mittelbe“ GmbH Stendal, Hee-
rener Straße 49, 39576 Stendal auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder
Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von
200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als
Jahresdurchschnitt in 39576 Stendal,
Landkreis Stendal**

Die Firma Milchwerke „Mittelbe“ GmbH Stendal, in 39576 Stendal beantragte mit Schreiben vom 16.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung
von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch
oder mehr je Tag als Jahresdurchschnitt**

in **39576 Stendal**,
Gemarkung: **Stendal**,
Flur: **18**,
Flurstücke: **382**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben

von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Schweinemast Poppel GmbH & Co.KG
in 06628 Taugwitz auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Schweinen in 06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis**

Die Schweinemast Poppel GmbH & Co.KG in 06628 Taugwitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Schweinen mit 1622 Sauenplätzen,
Errichtung eines Güllebehälters mit einer
Lagerkapazität von 3694 m³ und
Errichtung einer Getreidesiloanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Wittgendorf**
Gemarkung: **Wittgendorf**
Flur: **2**
Flurstücke: **10/1 und 10/2**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Herbst 2010 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.08.2009 bis einschließlich 25.09.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Zeitzer Land**
Fachbereich Technisches Zeitz
Sachgebiet Stadtentwicklung
Zimmer 304
Altmarkt 16
06712 Zeitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Pözig über Verwaltungsgemeinschaft Am Brahmatal

Dorfstraße 17
07580 Großenstein

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.08.2009 bis einschließlich 09.10.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **04.11.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Versammlungsraum
der Gemeinde Droyßig
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in
06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Biodiesel
in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Fa. Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 15.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
Kapazitätserhöhung der Rapsölherstellung
auf 900 t/d
durch Aufstellung einer 4. Presse und
Errichtung einer Biogasanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 5 MW**

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg,**
Flur: **8,**
Flurstück: **172.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Louis Dreyfus Commodities
Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Biodiesel in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Firma Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH (ehem. Neckermann Renewables Wittenberg GmbH) in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
Kapazitätserhöhung der Rapsölherstellung
auf 900 t/d
durch Aufstellung einer 4. Presse und
Errichtung einer Biogasanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 5 MW**

(Anlage nach Nr. 4.1b) i. V. m. Nr. 7.23 und Nr. 9.35 Spalte 1 sowie Nr. 1.4 b)aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**
Flur: **8**
Flurstück: **172.**

Das Vorhaben wurde am **16.06.2009** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **02.09.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hotel „Piesteritzer Hof“
Karl-Liebknecht-Platz 18
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Agrargenossenschaft e. G.
Miltern in 39590 Miltern auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Schweinemastanlage in 39579 Dahlen,
Heereener Weg, Landkreis Stendal**

Die Firma Agrargenossenschaft e. G. Miltern in 39590 Miltern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Schweinemastanlage
zur Kapazitätserhöhung von derzeit
1.800 Mastplätzen auf 3.816 Mastplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Dahlen**,
Gemarkung: **Dahlen** (Landkreis Stendal)
Flur: **9**
Flurstücke: **301, 302, 303, 304, 305**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.08.2009 bis einschließlich 25.09.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal**
Planungsamt, Raum 203,
Moltke Straße 34-36, 39576 Stendal

Mo. - Mi. von 07:30 bis 16:00 Uhr
Do. von 07:30 bis 18:00 Uhr
Fr. von 07:30 bis 13:00 Uhr

2. **Gemeindebüro Dahlen**
Kleine Straße 6, 39579 Gohre

Mo. von 17:00 bis 18:00 Uhr

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123, Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetz-
lichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.08.2009 bis einschließlich 09.10 2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.10.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **11:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergieanlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in 39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde

Die Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**20 Windenergieanlagen
mit einer Nennleistung von jeweils 2 Megawatt
Typ ENERCON E-82
(Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82,00 m)**

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf Grundstücken in **39517 Mahlwinkel**,
Gemarkung: **Mahlwinkel**,
Flur: **2**, Flurstücke: **7/5, 7/8, 7/14**,
Flur: **3**, Flurstücke: **7, 12/3, 13/1**,
Flur: **4**, Flurstücke: **3, 5/1, 5/2**,
Flur: **5**, Flurstücke: **33/22**,
Flur: **6**, Flurstücke: **12, 13/9**,
Flur: **7**, Flurstück: **42**.

Das Vorhaben wurde am **17.02.2009** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **14.10.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeinderaum, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AGRIDEA Produktion Könnern-Süd auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzpellettheizungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.515 kW in 06420 Könnern, Salzlandkreis

Die AGRIDEA Produktion Könnern-Süd GmbH, Könnern beantragte mit Schreiben vom 18.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Holzpellettheizungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.515 kW auf dem Grundstück in 06420 Könnern,

Gemarkung: **Könnern**
Flur: **9**
Flurstück: **77/9**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen
keramischer Erzeugnisse in 06449 Aschersleben,
Salzlandkreis**

Die Petraluxe GmbH in 06449 Aschersleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse
mit einer Leistung von 142,2 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben**,
Gemarkung: **Aschersleben**
Flur: **6**
Flurstücke: **164, 165, 166, 167, 141/6, 112, 113,
114**

Das Vorhaben wurde am **16.06.2009** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **18.08.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Aschersleben/ Rathaus
Ratssaal
Markt 1**

06449 Aschersleben

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Proenergy Contracting GmbH & Co. KG in
44795 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb eines
Holz-Heizkraftwerkes (Feuerungsanlage für den
Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer
Feuerungswärmeleistung von 13 MW
einschließlich Thermoöl-Anlage und
ORC-Modul sowie Heizöl-Spitzenkesselanlage)
in 39590 Tangermünde, Landkreis Stendal**

Die Proenergy Contracting GmbH & Co. KG in 44795 Bochum beantragte mit Schreiben vom 27.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Holz-Heizkraftwerkes
(Feuerungsanlage für den Einsatz von
naturbelassenem Holz
mit einer Leistungswärmeleistung von 13 MW
einschließlich Thermoöl-Anlage und ORC-Modul
sowie Heizöl-Spitzenkesselanlage)**

auf dem Grundstück in **39590, Tangermünde**,
Gemarkung: **Tangermünde**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **861 und 102**
sowie
Flur: **6**,
Flurstück: **102**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Agrargenossenschaft Freckleben e. G.
in 06456 Freckleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Verbrennungsmotorenanlage für den
Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeu-
gungsanlage in 06333 Wiederstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Agrargenossenschaft Freckleben e. G. in 06456 Freckleben beantragte mit Schreiben vom 05.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz
von Biogas
einschließlich Biogaserzeugungsanlage
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,205 MW**

auf dem Grundstück in **06333, Wiederstedt**,
Gemarkung: **Wiederstedt**,
Flur: **3**,
Flurstück: **29**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG in
39326 Hermsdorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und den Betrieb einer
Windkraftanlagen in 39326 Hermsdorf,
Landkreis Börde**

Die Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG in 39326 Hermsdorf beantragte mit Schreiben vom 15.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Windkraftanlage
vom Typ ENERCON-E-82 Nabenhöhe 108,38 m,
Rotordurchmesser 82,0 m, Gesamthöhe 149,38 m
und einer Nennleistung von 2,0 MW
(Repowering einer WKA vom Typ Tacke TW 600e)**

in **39326 Hermsdorf**

Gemarkung: **Hermsdorf**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **12/5**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Windpark
Genthin GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb von 3 Windkraftanlagen in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Windpark Genthin GmbH & Co. KG in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nennleistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 108,3 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 149,3 m

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39307 Genthin**

Gemarkung: **Genthin**

Flur: **11**

Flurstücke: **3/4, 3/12, 3/19**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.08.2009 bis einschließlich 01.09.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Genthin

Bauamt, Bereich Hochbau/Planung
Lindenstraße 2
39307 Genthin

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine

Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windkraftanlagen in 06463 Ermsleben, Landkreis Harz

Auf Antrag wird der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E82 Nabenhöhe 108,3 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 149,3 m mit einer Leistung von 2 MW je Anlage

(Anlage nach Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf Grundstücken in **06463 Ermsleben**

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Reinstedt	4	148
WKA 2	Reinstedt	4	148
WKA 3	Reinstedt	4	148
WKA 4	Reinstedt	5	23
WKA 5	Reinstedt	5	1
WKA 6	Reinstedt	5	1
WKA 7	Reinstedt	4	72
WKA 8	Reinstedt	4	72
WKA 9	Reinstedt	4	67

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

20.08.2009 bis einschließlich 02.09.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Falkenstein/Harz**
Bauverwaltung, Zimmer 17
Markt 01
06463 Falkenstein/Harz

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der WINAG GmbH
in 39435 Egelin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von
sechs Windkraftanlagen in 06463 Reinstedt,
Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der WINAG GmbH in 39435 Egelin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m,
Gesamthöhe 179,38 m
mit einer Leistung von 2 MW je Anlage**

**1 Windkraftanlage Typ ENERCON E-70 E4
Nabenhöhe 98,2 m, Rotordurchmesser 71 m, Ge-
samthöhe 133,7 m
mit einer Leistung von 2 MW**

(Anlage nach Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf Grundstücken in **06463 Reinstedt**

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA R1	Reinstedt	4	1
WKA R2	Reinstedt	4	32
WKA R3	Reinstedt	4	16;18;20
WKA R4	Reinstedt	4	1;3;4;6
WKA R5	Reinstedt	4	1
WKA R7	Reinstedt	6	145

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

20.08.2009 bis einschließlich 02.09.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Falkenstein/Harz**
Bauverwaltung, Zimmer 17
Markt 01
06463 Falkenstein/Harz

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windkraft Langeneichstädt GmbH & Co KG
in 16321 Bernau auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von einer
Windkraftanlage in 06268 Langeneichstädt,
Landkreis Saalekreis**

Die Windkraft Langeneichstädt GmbH & Co KG in 16321 Bernau beantragte mit Schreiben vom 30.01.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**1 Windkraftanlage Typ ENERCON E-82; 2,0 MW
Nabenhöhe 108,3 m, Rotordurchmesser 82 m, Ge-
samthöhe 149,3 m**

auf dem Grundstück in **06268 Langeneichstädt**,
Gemarkung: **Langeneichstädt**
Flur: **3**
Flurstück: **28/1**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in
06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage in 06279 Querfurt,
OT Gatterstädt, Landkreis Saalekreis**

Die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 05.06.2009

beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW**

auf dem Grundstück in **06279 Querfurt**,
OT Gatterstädt,
Gemarkung: **Gatterstädt**
Flur **5**,
Flurstück: **259**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Stadtwerke Wolfen GmbH in 06766 Bit-
terfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und den Betrieb eines Blockheiz-
kraftwerkes mit erdgasgefeuerten Verbrennungs-
motor, 4,8 MW FWL und einem erdgasgefeuerten
Heißwasserkessel, 13 MW FWL, 10 bar, 130° C
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Stadtwerke Wolfen GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Steinfurther Straße 46 beantragte mit Schreiben vom 08.04.2009 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb von

**einem Blockheizkraftwerk mit erdgasgefeuerten
Verbrennungsmotor, 4,8 MW FWL und einem
erdgasgefeuerten Heißwasserkessel,
13 MW FWL, 10 bar, 130°C**

(Anlage nach Nr. 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **8**,
Flurstück: **23/9**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der AIMT AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr in 39288 Burg, Lindenallee 26, Landkreis Jerichower Land

Die **AIMT AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg** beantragte mit Schreiben vom 30.04.2009 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39288 Burg, Lindenallee 26**
Gemarkung: **Burg**
Flur: **36**

Flurstück(e): **10115, 10113, 10111**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.08.2009 bis einschließlich 24.09.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Burg – Amt für Stadtentwicklung**
Raum 221 / 2. OG
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Mo.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.08.2009 bis einschließlich 08.10.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.10.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hotel Wittekind
An den Krähenbergen 2
39288 Burg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AIMT AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr in 39288 Burg, Lindenallee 26, Landkreis Jerichower Land

Die **AIMT AHC Oberflächentechnik GmbH in 39288 Burg, Lindenallee 26** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
auf dem Grundstück in **39288 Burg, Lindenallee 26**
Gemarkung: **Burg**
Flur: **36**
Flurstück(e): **10115, 10113, 10111**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem

gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Errichtung des gesteuerten Polders Löbnitz und Los II Deich Löbnitz-Bad Düben von km 3+918 bis 4+640 auf dem Territorium von Sachsen-Anhalt"

Die Landestalsperrenverwaltung, Gartenstraße 34, 04571 Rötha, hat mit Schreiben vom 15. April 2009 das Vorhaben "Errichtung des gesteuerten Polders Löbnitz und Los II Deich Löbnitz-Bad Düben von km 3+918 bis 4+640 auf dem Territorium von Sachsen-Anhalt" angezeigt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) wird hiermit bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c bis 3d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Referat 404 im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Immekath, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Immekath,**
Flur **15,**
Flurstück **25/1**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,9952 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde ALFF Altmark
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Bandau,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Bandau,**
Flur **1,**
Flurstück **115/1**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,46 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde ALFF Altmark
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Gardelegen,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Gardelegen,**
Flur **9,**
Flurstück **398/5**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,60 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde ALFF Altmark
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Jeeben,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Jeeben,**
Flur **2,**
Flurstück **6/2**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,92 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstauffors-

tung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde ALFF Altmark
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Solpke,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Solpke,**
Flur **7,**
Flurstück **257 und 260**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,1173 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde ALFF Altmark
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Ritze,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung **Ritze,**
Flur **3,**

Flurstück **223**
beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,14 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Köthen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Köthen,**
Flur: **29,**
Flurstück: **239/2**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,7331 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Oranienbaum, Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Oranienbaum,**
Flur : **1,**
Flurstück : **20/60**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,3900 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zielitz,
Landkreis Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Zielitz,**
Flur : **1,**
Flurstück: **3/1**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,15 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Oebisfelde, Landkreis Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Oebisfelde,**
Flur : **10,**
Flurstück: **48**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,80 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Gehrendorf, Landkreis Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung

nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Gehrendorf**,
Flur **8**,
Flurstück: **12**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,484 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung
Hecklingen, Landkreis Salzlandkreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Hecklingen**,
Flur : **22**,
Flurstück: **15**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,95 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung
Schweinitz, Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Schweinitz**,
Flur : **5**,
Flurstück : **186**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,7000 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung
Schweinitz, Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Schweinitz**,
Flur : **5**,
Flurstück : **187**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,3700 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises über die Genehmigung des
Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde
An der Finne**

Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m Artikel 2, § 15 Abs. 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), erteile ich der

Verbandsgemeinde An der Finne

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

„Gespalten von Grün und Gold; vorn eine gestielte goldene Weintraube mit 8 Beeren (2 : 3 : 2 : 1); hinten ein gestürztes, gestieltes grünes Lindenblatt; im erweiterten Schildhaupt ein goldenes Architektursegment mit drei spitzbogigen blauen Fensteröffnungen.“

Die Farben der Verbandsgemeinde An der Finne sind, abgeleitet von den Farben des Wappens, Grün und Gold (Gelb).

„Die Flagge der Verbandsgemeinde An der Finne ist grün - Gold (Gelb) (1 : 1) gestreift (Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde belegt.“

Naumburg (Saale), den 17. Juli 2009


Harri Reiche



Die Darstellung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde An der Finne ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises über den Antrag
auf Genehmigung der 2. Änderung der
Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land
vom 29.07.2009**

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land vom 15.07.2009 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Genehmigung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land, bestehend aus der Stadt Teuchern und den Gemeinden Deuben, Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Nessa, Prittitz und Trebnitz, wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)
Mit Bericht vom 15.07.2009, hier eingegangen am 16.07.2009 übersandte die Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land die von allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft beschlossene und unterzeichnete 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Gemeinde Deuben	Beschluss-Nr.:31/2/2009 vom 10.02.2009
Gemeinde Gröben	Beschluss-Nr.:03-03/2009 vom 05.03.2009
Gemeinde Gröbitz	Beschluss-Nr.:63-16/2009 vom 05.02.2009
Gemeinde Krauschwitz	Beschluss-Nr.:127/32/09 vom 29.01.2009
Gemeinde Nessa	Beschluss-Nr.:08/2009 vom 25.02.2009
Gemeinde Prittitz	Beschluss-Nr.:19-10/2009 vom 16.03.2009
Stadt Teuchern	Beschluss-Nr.:1/2009 vom 26.01.2009

Gemeinde Trebnitz Beschluss-Nr.:01-01/2009
vom 19.01.2009.

Gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land resultiert aus dem Austritt der Gemeinde Leißling aus der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land, so dass die Anpassung im Hinblick auf die Benennung der Mitgliedsgemeinden notwendig wurde.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt.

Die Genehmigung der 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge - Teucherner Land wird daher erteilt.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Bormann

Die Genehmigungsverfügung wurde gleichlautend an die Stadt Teuchern und die Gemeinden Deuben, Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Nessa, Prititz und Trebnitz zugestellt.

Die Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge – Teucherner Land ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich im Anlagenteil.

D. Sonstige Dienststellen

**Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes Westsachsen
zur Auslegung des Beteiligungsentwurfs des
Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleen-
hain mit integrierter Teilfortschreibung des Braun-
kohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau
Haselbach nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG im Zuge der
laufenden Neuaufstellung vom 24. Juli 2009**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen hat auf ihrer 3. Sitzung am

02. Juli 2009 mit Beschluss Nr. V VV 03/02/2009 die Wiederholung bzw. Nachholung von Teilen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung zum Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, zur Gewährleistung umfassender Beteiligungsmöglichkeiten gebilligt.

Gemäß § 2 Abs. 3 SächsLPIG wurde bei der Neuaufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung – SUP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG ist der Planentwurf mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats bei der Landesdirektion Leipzig als höhere Raumordnungsbehörde, den von der Planung berührten Mitgliedskörperschaften der Planungsregion Westsachsen und dem Regionalen Planungsverband Westsachsen öffentlich auszulegen und in das Internet einzustellen. Da Teile des Burgenlandkreises im Land Sachsen-Anhalt durch den Untersuchungsrahmen der SUP berührt werden, erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen eine adäquate öffentliche Auslegung auch beim Landesverwaltungsamt Halle als Raumordnungsbehörde, beim Burgenlandkreis und bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Orte und Dauer der Auslegung werden hiermit in analoger Anwendung von § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) in der Fassung vom 28. April 1998 (GVBl. LSA, S. 255), zuletzt geändert am 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466), öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsentwurf des Braunkohlenplans in der Fassung vom 08. August 2008 mit der Begründung, dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung, dem Fachgutachten Artenschutz sowie der oben genannte Beschluss Nr. V VV 03/02/2009 der Verbandsversammlung liegen nach dieser Bekanntmachung

**von Dienstag, dem 25. August bis einschließlich
Freitag, dem 25. September 2009**

in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich aus:

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)

Referat 309, Zimmer D3.11

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06612 Halle (Saale)

Montag 09:00-15:00 Uhr

Dienstag 09:00-15:00 Uhr

Mittwoch 09:00-15:00 Uhr

Donnerstag 09:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr

Landratsamt des Burgenlandkreises

Außenstelle Weißenfels, Kreisplanungsamt
Zimmer 112

Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels

Montag 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr

Dienstag 08:30-11:30, 13:00-17:30 Uhr

Mittwoch 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr

Donnerstag 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr

Freitag 08:30-11:30 Uhr

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Geschäftsstelle, Zimmer 211

Willi-Brundert-Straße 4, 06132 Halle (Saale)

Montag 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr

Mittwoch 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr

Donnerstag 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr

Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich steht der Planentwurf zur Information im oben genannten Zeitraum auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen zum Download zur Verfügung. Die Internetadresse lautet wie folgt:

www.rpv-westsachsen.de

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 SächsLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG ausschließlich die bei den oben genannten Dienststellen ausliegende gedruckte Planfassung maßgeblich ist. Die Version im Internet bildet lediglich ein zusätzliches Informationsangebot.

Jedermann kann seine Anregungen und Bedenken gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG innerhalb der Frist

**von Dienstag, dem 25. August bis einschließlich
Freitag, dem 09. Oktober 2009
(Ende der Äußerungsfrist)**

an die Postanschrift

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

sowie per E-Mail an die elektronische Postadresse

thieme@rpv-westsachsen.de

schriftlich übermitteln oder zur Niederschrift beim Regionalen Planungsverband Westsachsen in der Regionalen Planungsstelle, Bautzner Straße 67, Haus A8, 04347 Leipzig, (Sprechzeiten Montag/Mittwoch/Donnerstag 09:00-11:30 und 13:00-16:00 Uhr, Dienstag 09:00-11:30 und 13:00-18:00 Uhr, Freitag 09:00-11:30 Uhr) vorbringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Westsachsen keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach dem Ende der Äußerungsfrist eingehende Stellungnahmen keine Berücksichtigung finden können.

Soweit Bedenken und Anregungen zum Planentwurf vorgebracht werden, sind diese unter konkreter Benennung der entsprechenden Planpassagen hinreichend zu begründen. Nur dadurch kann eine sachgerechte Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Sachverhalte gewährleistet werden.

Die fachlichen Grundlagen für den Umweltbericht in Form von Fachgutachten können nach Anmeldung in der Regionalen Planungsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen, Bautzener Straße 67, 04347 Leipzig, zu den oben genannten Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, 24. Juli 2009

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur
Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des
Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom
27.07.2009 - H/233-31030/21/09**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinde Döbris, Landkreis Burgenlandkreis, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 191 vom ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4938 041, Station 2.475, bis zu ihrem Wiederanschluss an den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4938 041, Station 4.150 (alt), mit einer Länge von 1 481 Metern wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 191 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für den Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 191 vom Abzweig der Neubaustrecke bei Netzknoten 4938 041, Station 2.475, bis zur Einmündung der Neubaustrecke bei Netzknoten 4938 041, Station 4.150, mit einer Länge von 1 675 Metern wird eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.10.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6,

39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen
werden. Diese Verfügung gilt einen

Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 28.7.2009 - H/233-31030/22/09

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 6 und § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) sowie den Gemeinden Latdorf und Pobzig, Landkreis Salzlandkreis, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 73 vom Knoten mit der Kreisstraße K 2100 aus Richtung Ortsteil Borgesdorf der Gemeinde Pobzig bei Netzknoten 4137 024, Station 0.000, bis zu zum Knoten mit der Landesstraße L 64 bei Netzknoten 4137 024, Station 3.200 (neu), mit einer Länge von 3 200 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 73 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 73 vom Knoten mit der Kreisstraße K 2100 in Richtung Pobzig bei Netzknoten 4137 006, Station 0.000 bis zum bisherigen Knoten mit der Landesstraße L 64 bei Netzknoten 4137 006, Station 1.193, mit einer Länge von 1 193 Metern, wird eingezogen.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.10.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Mag-

deburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindebehörde Barleben über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Barleben wird in der Zeit von **Montag, 07. September 2009 bis Freitag, 11. September 2009** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienstzeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann- Str. 22, Haus II – Wahlbüro, Zimmer: 1.01

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 11. September 2009 bis **12:00** Uhr bei der Gemeindebehörde

Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann- Str. 22, Wahlbüro / Haus II, Zimmer: 1.01 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 68 – Börde – Jerichower Land

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 25. September 2009, 18.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Barleben, den 06.08.2009

Die Gemeindebehörde

Weiß
Gemeindewahlleiterin
